PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

13. August 2025 // **NR 65/25**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Erste Änderung der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg
— Neubekanntmachung der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 28. Mai 2025 nach Anhörung des Senats am 21. Mai 2025 die erste Änderung der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg vom 28. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 5/15 vom 13. März 2015) beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird die Angabe „und die Verfahrensbetreuung zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung“ angefügt.
2. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:
   (4) „Für die Verfahrensbetreuung zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung wird von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, deren Begleitung nicht im Rahmen von Amtshilfe anderer staatlicher Hochschulen oder über eine Finanzierung für die eigenen Absolvent*innen der Leuphana Universität Lüneburg erfolgt, eine Gebühr in Höhe von 935 Euro erhoben.“

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Die Änderung findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem genehmigten Ausbildungsverfahren befinden bzw. einen Antrag auf Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gestellt haben.

Neubekanntmachung der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in der Leuphana Universität Lüneburg vom (Leuphana vom 28. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 5/15 vom 13. März 2015), unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom 28. Mai 2025 (Leuphana Gazette 65/25 vom 13. August 2025)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die an den von der Leuphana Universität Lüneburg organisierten begleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 7 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) teilnehmen.

(2) Die Ordnung gilt zudem für alle Personen, die einen Antrag auf Prüfung der gleichwertigen Befähigung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 iVm § 2 SozHeilVO stellen.

§ 2 Erhebung von Gebühren

(1) Die Hochschule erhebt für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 13 Abs. 3 NHG Gebühren.

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeilVO erhebt die Hochschule gem. Ziff. 18.2 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) Gebühren.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und die Verfahrensbetreuung zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen (zwei Studienwochen und eine Fachtagung) beträgt jeweils 100 Euro, also insgesamt 300 Euro.

(2) Eine Reduzierung der Gebühr bei einer nur teilweisen Teilnahme an einer begleitenden Lehrveranstaltung ist nicht vorgesehen. Wird der nicht wahrgenommene Teil der Lehrveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt an der Hochschule nachgeholt, fallen keine weiteren Gebühren an.

(3) Bei einer Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit gem. § 4 Abs. 4 SozHeilVO reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 anteilig.

(4) Für die Verfahrensbetreuung zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung wird von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, deren Begleitung nicht im Rahmen von Amtshilfe anderer staatlicher Hochschulen oder

über eine Finanzierung für die eigenen Absolvent*innen der Leuphana Universität Lüneburg erfolgt, eine Gebühr in Höhe von 935 Euro erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe für die Prüfung auf gleichwertige Befähigung

(1) Die Höhe der Gebühr für das Verfahren zur Anerkennung richtet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand für die Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 SozHeilVO. Sie wird nach dem Umfang der Amtshandlung gem. Anlage zu dieser Ordnung bemessen und liegt zwischen 200 € und 600 €. Die Grundgebühr beträgt 200 €. Nach abschließender Bearbeitung der Gleichwertigkeitsprüfung wird ggf. eine Restgebühr – je nach Zeitaufwand gem. Anlage - erhoben.

(2) Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 SozHeilVO kann die Hochschule die Anerkennung von dem erfolgreichen Abschluss eines Anerkennungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig machen. Für die genannten Leistungen werden gemäß dieser Ordnung Gebühren erhoben.

(3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum Nachweis der Anforderungen des § 2 Abs. 4 S. 1 SozHeilVO werden Gebühren in Höhe von 400 € erhoben.

(4) Die Teilnehmenden des Anpassungslehrgangs nehmen als Gasthörende an Lehrveranstaltungen teil. Die Gasthörergebühr (für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen) ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hochschule. Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

(5) Ist im Rahmen des Anpassungslehrgangs auch eine Berufspraktische Phase und in diesem die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen erforderlich, richten sich die Gebühren nach § 3 dieser Ordnung.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 werden mit der Genehmigung des Ausbildungsverhältnisses fällig. Sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

(2) Die Bearbeitung eines Antrags auf gleichwertige Befähigung setzt die Zahlung der Grundgebühr gem. § 4 Abs. 1 voraus. Diese wird mit der Antragstellung fällig, die Zahlung ist nachzuweisen. Die Grundgebühr wird bei Rücknahme des Antrags nicht zurückerstattet. Die endgültige Gebühr für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung bzw. Ablehnung wird mit der Ausstellung der Urkunde bzw. des Ablehnungsbescheides festgelegt. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Übersendung der Dokumente und ist daher entsprechend nachzuweisen. Die Gebühren nach § 4 Abs. 3-5 werden mit der verbindlichen Anmeldung fällig.

§ 6 Übergangsfrist

Die Ordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem genehmigten Ausbildungsverfahren befinden bzw. einen Antrag auf Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gestellt haben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro
Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de